

Entwurf einer Vereinbarung (vorgelegt durch die Stiftung Naturschutz)

Zwischen der Stadt Schwarzenbek

Vertreten durch den Bürgermeister Frank Ruppert

Ritter – Wulf – Platz 1  
21493 Schwarzenbek

und

Der Stiftung Naturschutz

Eschenbrook 4, in 24113 Molfsee

Wird heute folgende Vereinbarung getroffen.

## **Präambel**

Die beiden Partner verständigen sich im nachfolgenden Text über die Unterhaltung der im Rülauer Wald befindlichen Wege. Im Allgemeinen darf an dieser Stelle zunächst einmal die Feststellung erfolgen das das Betreten der Rülau zu jeder Zeit auf allen denkbaren Wegen gestattet ist. Es wird zu keinen formellen Sperrungen kommen.

Im Bewusstsein der Bedeutung der Wanderwege als „öffentliche Erholungsfläche“ sowie als Fläche für die Durchführung von städtischen Veranstaltungen (z.B. Marathonlauf) und zur Klärung der Vertragslage für die Zukunft wird das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Eigentümer neu geordnet.

Die generelle Entscheidung auf eine öffentliche Kennzeichnung zu verzichten, wird von beiden Parteien ausdrücklich befürwortet. Damit ist es beiden möglich möglichen Komplexen juristischen Fragen aus dem Weg zu gehen. Die Grundsätzliche Zielstellung der Stiftung Naturschutz die Rülau als „erlebbare Wald – Wildnis“ zu entwickeln wird unterstützt.

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Verkehrssicherung und der Ausbauzustand der jeweiligen Wegeabschnitte. Die dazu in der Anlage befindliche Karte bildet dazu die Grundlage.

## **§1 Überlassung**

1. Der Eigentümer stellt die in der Anlage gekennzeichneten Wege uneingeschränkt und unentgeltlich der Öffentlichkeit im Rahmen des Landeswaldgesetzes SH für die Erholungssuchende zur Verfügung.

2. Zudem wird die Zustimmung erteilt, das Grundstück für städtische Veranstaltungen zu nutzen. Eine weitergehende Vermietung an Dritte bleibt ausschließlich dem Eigentümer vorbehalten.
3. Die Stadt verpflichtet sich, Beeinträchtigungen des Grundstückes bei Veranstaltungen durch die Stadt z. B. Verunreinigungen zu vermeiden und zu beseitigen.

## §2 Verkehrssicherung u. Unterhaltung

1. Die im Bereich der Stadt gelegenen Wege [Nummer 1,2] werden durch die Stadt unterhalten. Der Unterhaltungszustand ist wenn erwünscht so zu wählen, dass zu jeder Jahreszeit ein bequemes Wandern bzw. Fahren mit jedem denkbaren Gerät möglich ist. Sich entwickelnde Unebenheiten können mit zertifiziertem Wegebaumaterial ausgebessert werden. Die Wegeseitengräben können bei Bedarf gereinigt werden.
2. Die Stadt unterhält im gesamten Waldgebiet Erholungseinrichtungen wie beispielsweise Bänke und Papierkörbe und ist für deren Sicherheit und Sauberkeit verantwortlich. Ebenso berücksichtigt die Stadt die erhöhte Verpflichtung zur Verkehrssicherung an diesen ausgewählten Standorten.
3. Die Stiftung verpflichtet sich ihrerseits jährlich eine fachliche Prüfung der Verkehrssicherheit vorzunehmen und ein entsprechendes Protokoll mit entsprechenden Hinweisen zur möglichen Gefährdung anzufertigen. Das Protokoll ist der Stadtverwaltung bis zum 1.06. eines jeden Jahres, für den in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereich vorzulegen, damit die Stadt unter Umständen die notwendigen Maßnahmen ausführen kann.
4. Kosten für Reparaturarbeiten, die durch eine außergewöhnliche Beanspruchung der Wanderwege entstehen, z. B. bei Baumfällarbeiten, oder Befahren der Wege mit schweren Bearbeitungsmaschinen, trägt der jeweilige Verursacher. Dazu sind nach Abschluss eines solchen Eingriffes gemeinsam mit den Vertretern der Stadt [Bauhof] entsprechende Beurteilungen vorzunehmen. Es ist an Ort und Stelle über die notwendigen Maßnahmen zu entscheiden.

## §3 Haftung

1. Die allgemeine Übernahme der Verkehrssicherung übernimmt der jeweilige Partner für die ihm zu gedachten Wegeabschnitte. Die Stiftung Naturschutz erstellt dazu jeweils bis zum Ende eines jeden Jahres ein Begehungsprotokoll zur Verkehrssicherungslage. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden mit den Vertretern der Stadt an Ort und Stelle bewertet und beim Vorliegen von erhöhtem Gefährdungsmomenten sofort beseitigt.

## §4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument mit Datum und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine rechtlich zulässige und wirksame zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausführungen von Vertragslücken.

3. Mit diesem Vertrag sind alle Ansprüche der Parteien, die bis zur Vertragsunterzeichnung bestanden oder begründet waren, erledigt. Dieser Vertrag tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 14. September 2006
4. Die Anlagen 1 (Lageplan) ist Gegenstand dieses Vertrages.
5. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält die Stadt und die Stiftung Naturschutz Schleswig Holstein.

Schwarzenbek,

---

Stadt Schwarzenbek  
Frank Ruppert  
Bürgermeister

---

Stiftung Naturschutz SH  
Walter Hemmerling  
Vorsitzender